

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Erbringung von Reparatur- und Serviceleistungen durch Motorola. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung der Parteien. Abweichende Regelungen in einem individuellen Angebot oder Vertrag gelten entsprechend § 305b BGB vorrangig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

„Motorola“ ist die Motorola Solutions Germany GmbH, Telco Kreisell 1, 65510 Idstein, registriert beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Registernummer HRB 16024. Wird ein Angebot oder eine Rechnung von einer anderen Konzerngesellschaft von Motorola Solutions, Inc. erstellt oder der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegende Vertrag mit einer solchen Konzerngesellschaft geschlossen, so ist unter „Motorola“ die jeweilige Konzerngesellschaft von Motorola Solutions Inc. zu verstehen. „Auftraggeber“ ist diejenige juristische oder natürliche Person, die Reparatur- oder Serviceleistungen von Motorola abrufen. Diese Leistungen werden von Motorola entweder als Werk- oder als Dienstleistungen erbracht. „Werkleistungen“ sind Reparaturarbeiten und andere auf die Herbeiführung eines ausdrücklich vereinbarten Erfolgs gerichtete Leistungen. „Dienstleistungen“ sind alle sonstigen vereinbarten Leistungen. „Produkte“ sind Geräte oder Software, die jeweils Gegenstand der Werk- oder Dienstleistungen / Reparatur- oder Serviceleistungen sind.

3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Mit Annahme des Angebotes von Motorola oder mit Bestellung des Auftraggebers akzeptiert der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Damit kommt unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag über die Erbringung von Werkleistungen gemäß § 631 BGB oder ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 611 BGB zustande. Soweit die vereinbarten Leistungen Software betreffen, wird diese dem Auftraggeber auf der Grundlage der hierin festgelegten Nutzungslizenz überlassen. Etwaige im Angebot aufgeführte Mitwirkungspflichten des Auftraggebers stellen vertragliche Obliegenheiten auf Seiten des Auftraggebers dar.

4. Leistungstermine, Reparaturzustand, Abnahme

4.1. Die von Motorola benannten Liefer- und Leistungstermine sind Richtwerte und stellen keine Vertragsfristen dar.

4.2. Der Auftraggeber ist im Falle einer Reparatur verpflichtet, zuvor auf dem Gerät oder der Software befindliche Komponenten oder Zubehörartikel zu entfernen, sowie vorgenommene Modifikationen

rückgängig zu machen, es sei denn, diese stammen von Motorola oder Motorolas Technologiepartnern, anderenfalls wird die Herstellung des Originalzustandes zum Zwecke der Reparatur auf Kosten des Auftraggebers von Motorola durchgeführt. Motorola behält sich das Recht vor, die reparierten Geräte unter Zurücksetzung der Gerätekonfiguration auf die Standardwerkseinstellung zurückzusenden.

4.3. Im Falle von mehreren zur Reparatur eingesandten Geräten behält sich Motorola das Recht auf Teilrücklieferungen vor. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works, Incoterms 2010) von einem Motorola-Standort. Bei Lieferung hat der Auftraggeber die Lieferpapiere und die Geräte auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit unverzüglich zu untersuchen und bei Vorliegen solcher Mängel diese innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung in Schriftform oder in elektronischer Form bei Motorola anzuzeigen (Obliegenheit).

4.4. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gilt die erbrachte Leistung nach Ablauf dieser Frist als vom Auftraggeber vorbehaltlos abgenommen bzw. anerkannt.

4.5. Die Entsorgung von Lieferverpackungen obliegt dem Auftraggeber, wenn sich auf der Verpackung keine Hinweise befinden, dass die Rückgabe an ein gemeinschaftliches System zur Rücknahme von Verpackungen erfolgen kann.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die angebotenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und anderer anfallender Steuern, Zölle oder Abgaben. Diese sind, soweit sie gesetzlich anfallen, zusätzlich vom Auftraggeber zu entrichten und werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.

5.2. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Rechnung wird mit Versendung der Geräte oder im Falle der Erbringung von Dienstleistungen mit deren Aufnahme ausgestellt und übermittelt.

6. Mängelrechte des Auftraggebers

6.1. Motorola übernimmt die Gewährleistung für die Freiheit der erbrachten Werkleistungen von wesentlichen Mängeln für den Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Abnahme der Werkleistungen. Handelt es sich hierbei um eine Software, so stellen kurzzeitige Ausfälle oder Ausfälle von untergeordneten Funktionalitäten der Software keinen Mangel dar.

Sollten während der Gewährleistungsfrist Mängel an der Software auftreten, so erfolgt deren Beseitigung nach Wahl von Motorola entweder durch Ferneinwahl (*remote*) oder in Form der Übersendung von Software-Korrekturprogrammen (*patches, bug-fixes*), die vom Auftraggeber zu installieren sind. Unterlässt der Auftraggeber die Installation von solchen Software-Programmen, so erlöschen seine diesbezüglichen Mängelansprüche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

6.2. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Motorola verlangen. Motorola kann als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Fehlers oder die Lieferung eines fehlerfreien Gerätes vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Motorola fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.3. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, so übernimmt er die Kosten für den Transport der mangelhaften Geräte an Motorola; der Rücktransport erfolgt auf die Kosten von Motorola. Stellt sich heraus, dass die erbrachten Werkleistungen nicht mangelhaft waren, so übernimmt der Auftraggeber ebenfalls die Kosten für den Rücktransport.

6.4. Motorolas Haftung für Mängel gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, wenn:

- (a) die Geräte unsachgemäß genutzt oder behandelt wurden,
- (b) an den Geräten Reparaturversuche oder Versuche, Teile auszutauschen durch den Auftraggeber oder durch nicht autorisierte Dritte unternommen wurden,
- (c) die Geräte mit Fremdkomponenten betrieben oder verbunden wurden oder
- (d) Markierungen oder Etikettierungen an den Geräten entfernt oder geändert wurden.

7. Haftungsbegrenzung und -ausschluss

7.1. Die Haftung von Motorola ist auf die Höhe des Gesamtpreises unter dem entsprechenden Vertrag beschränkt. Motorola haftet nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Leistungsgegenstand selbst eintreten oder deren Eintritt im Sinne eines adäquaten Ursachenzusammenhanges nicht vorhersehbar ist (*indirect or consequential damages*), wie z.B. entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverlust, Datenbeschädigung oder Imageschäden.

7.2. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse nach Ziff. 7.1. gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Die Produkthaftung bleibt hiervon unberührt.

8. Software /Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Soweit die von Motorola erbrachten Leistungen Software betreffen (z.B. in Form von Updates oder Upgrades), stellt Motorola dem Auftraggeber folgende Lizenz zur Nutzung dieser Software zur Verfügung:

8.1.1. Produktsoftware

Motorola gewährt dem Auftraggeber das nicht-exklusive, nur zusammen mit dem Gerät übertragbare, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für die geräteintegrierte Software samt der dazugehörigen Nachträge und Aktualisierungen (Updates). Dieses Nutzungsrecht

gilt nur für die Benutzung der Software auf den gelieferten Geräten.

8.1.2. Servicesoftware

Motorola gewährt hiermit dem Auftraggeber das nicht-exklusive und nur zusammen mit dem die Software enthaltenden Datenträger übertragbare, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für angebotene Servicesoftware, samt der dazugehörigen Nachträge und Aktualisierungen (Updates). Diese Lizenz gilt nur für die Nutzung dieser Servicesoftware mit den von Motorola hergestellten Produkten.

8.1.3. Softwarebezogene Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf Kopien der Software nur in dem Zeitraum, in dem er das Nutzungsrecht besitzt und nur zum Zwecke der Datensicherung anfertigen, die Software Dritten außerhalb der in dieser Ziffer 8.1.3 genannten Fälle nicht zugänglich machen, vorbehaltlich § 69e UrhG die Software nicht zerlegen, dekompileieren oder anderweitig verändern. Der Auftraggeber darf die Software nur unter vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Motorola in Unterlizenz vergeben. Der Auftraggeber darf die Software nur unter Übertragung dieses Nutzungsrechtes auf den Nacherwerber und nur unter vertraglicher Verpflichtung des Nacherwerbers zur Einhaltung dieser in Ziff. 8.1.3. genannten Bedingungen weitergeben oder weiterveräußern. Sämtliche beim Auftraggeber verbleibenden Kopien sind spätestens bei Übergabe des Geräts/Datenträgers zu vernichten. Der Auftraggeber hat alle etwaigen Entgelte für die Software und deren Nutzung, die sich gegebenenfalls aus dem entsprechenden Vertrag ergeben, zu entrichten. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen nicht nach, so liegt damit ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Nutzungsrechtes vor.

8.2. Motorola stellt den Auftraggeber von Ansprüchen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch die von Motorola erbrachten Leistungen nach den folgenden Bestimmungen frei:

8.2.1. Verteidigung/Freistellung

Motorola verteidigt den Auftraggeber gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die gelieferten und mit der Marke „Motorola“ oder „Motorola Solutions“ versehenen Produkte in der Europäischen Union und im Land, in dem der Auftraggeber seinen offiziellen Geschäftssitz hat. Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines wirksamen Vergleiches stellt Motorola dem Auftraggeber von derartigen Ansprüchen Dritter durch Begleichung entsprechender Forderungen der Gläubiger frei. Dies setzt voraus, dass

- (a) der Auftraggeber Motorola unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung informiert,
- (b) der Auftraggeber Motorola die Führung des Verfahrens ermöglicht und die erforderliche Unterstützung hierbei gewährt,
- (c) der Auftraggeber Motorola die alleinige Verteidigung überlässt und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

(d) der Auftraggeber ohne Zustimmung von Motorola keine derartigen Ansprüche anerkennt und anderweitig keinen Vergleich schließt.

8.2.2. Behebung der Verletzungshandlung

Im Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung wird Motorola nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Produkte weiter zu nutzen oder diese in der Art ersetzen oder modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt und weiterhin eine äquivalente Leistung erbracht wird. Gelingt dies Motorola nicht, hat Motorola auf Verlangen des Auftraggebers die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Abschreibung der gelieferten Produkte berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte zurückzugeben. Der Abschreibungsbetrag wird unter Zugrundelegung von allgemeinen Bilanzierungsanforderungen für die entsprechenden Produkte ermittelt.

8.2.3. Ausschlussgründe

Die Verpflichtungen nach Ziff. 8.2.1. und 8.2.2. im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten nicht bei Vorliegen folgender Umstände:

- (a) Verbindung oder Nutzung der Produkte mit Software, Geräten oder Einrichtungen, welche nicht von Motorola geliefert wurden,
- (b) Nutzung der Produkte in objektiv nicht zu erwartender Weise,
- (c) Modifikation der Produkte,
- (d) Anfertigung des Produkts nach Spezifikationsvorgaben des Auftraggebers für das Design,
- (e) Einhaltung eines technischen Industriestandards durch das Produkt,
- (f) Unterlassung des Auftraggebers, eine der Beseitigung der Schutzrechtsverletzung dienende Version der Software von Motorola zu installieren,
- (g) Entstehung von Schutzrechtsverletzungen nach entsprechender an den Auftraggeber gerichteter Aufforderung von Motorola, Nutzung oder Weiterverkauf der Produkte zu unterlassen oder
- (h) Geltendmachung von Lizenzgebühren, die pro Nutzung des Produkts verlangt oder auf Basis der Einnahmen des Auftraggebers erhoben werden (*per use claims*). Die Freistellungsverpflichtung bezüglich Lizenzgebühren ist auf die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr beschränkt, die auf den Einnahmen basiert, die Motorola für den Verkauf oder die Lizenzierung des betreffenden Produktes erhalten hat.

8.2.4. Abschließender Charakter/Rechtsmängel

Die in Ziff. 8.2.1. bis 8.2.3. aufgeführten vertraglichen Rechte des Käufers sind abschließend und stellen die vollständige vertraglich vereinbarte Haftung von Motorola bei Schutzrechtsverletzungen durch von Motorola gelieferte Produkte dar. Ziff. 7. findet auch auf die gesamte Haftung von Motorola bei Schutzrechtsverletzungen Anwendung, wobei der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 7.1. S.2 die

vertraglichen Verpflichtungen Motorolas gemäß Ziff. 8.2.1 und 8.2.2. unberührt läßt. Ziff. 8.2.4. S. 1 läßt insbesondere auch etwaige gesetzliche Rechte des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferten Produkte unberührt.

9. Übertragung des Vertrages

9.1. Die Parteien sind nicht berechtigt, Verträge oder einzelne Rechte oder Pflichten aus den Verträgen ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte zu übertragen, es sei denn, aus den nachfolgenden Regelungen ergibt sich etwas anderes. Vorbehaltlich der Regelungen in § 354a HGB ist jegliche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei nichtig. Motorola ist jederzeit berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den Verträgen auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übertragen.

9.2. Für den Fall, dass Motorola einen oder mehrere seiner Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziffer 9.1. Verträge ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin die Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag inne hat.

9.3. Für den Fall, dass mehrere Unternehmensbereiche von Motorola unter einen Vertrag fallen und Motorola einen oder mehrere Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziffer 9.1. einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin diese Rechte und Pflichten unter dem Vertrag inne hat.

10. Recht und Ethik

10.1. Die Parteien werden keine Handlungen vornehmen, die ungesetzlich oder unethisch sind oder gegen Motorolas Verhaltenskodex im Geschäftsleben verstoßen. Dieser Kodex ist unter der Adresse am Schluss dieser Ziffer jederzeit in sämtlichen gängigen Weltsprachen –auch deutsch- in seiner aktuellen Version einsehbar.

<http://responsibility.motorolasolutions.com/index.php/ourapproach/busconduct/>

10.2. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller für den Verkauf und Handel der Geräte geltenden Gesetze und Vorschriften, aller einschlägigen Korruptionsbekämpfungsgesetze und der Prinzipien des U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

10.3. Der Auftraggeber ist zur Kooperation mit jeglichen Behörden, die Ermittlungen über seine Tätigkeiten durchführen, verpflichtet, es sei denn, solche Kooperation verletzt seine gesetzlich gewährten Rechte.

11. Export

11.1. Die Lieferung der Geräte unterliegt ggf. deutschen, EU- und US-amerikanischen ausfuhrkontrollrechtlichen bzw. Anti-Terrorismusbestimmungen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Genehmigungen insoweit einzuholen, als der Auftraggeber auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere der vereinbarten Incoterms, hierzu verpflichtet ist.

11.2. Soweit die Produkte Gegenstand deutscher, EU- oder US-amerikanischer Ausfuhrkontrollnormen sind, garantiert der Auftraggeber die Einhaltung dieser Normen. Für den Fall des Erfordernisses einer entsprechenden Genehmigung garantiert der Auftraggeber, dass die von Motorola bezogenen Produkte und technischen Daten weder direkt noch indirekt exportiert oder reexportiert werden und Know-how/Technologie nicht transferiert wird, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle erhalten zu haben. Die Verletzung dieser Pflicht berechtigt Motorola zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung aus wichtigem Grund.

11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Motorola in Bezug auf das US-amerikanische Ausfuhrkontrollrecht mit allen notwendigen Informationen (z.B. Geräteklassifizierung) bei etwaig zu stellenden Anträgen in den USA zu unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, im Genehmigungsverfahren konstruktiv mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendigen Dokumente zu beschaffen. Hierbei anfallende Kosten und Gebühren sind von Motorola zu tragen.

11.4. Sofern für die Erfüllung der in einem Vertrag vereinbarten Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen oder anderen nationalen Gesetzen erforderlich ist, sind die vertraglichen Primärleistungspflichten aufschiebend bedingt durch die Erteilung der vorgenannten Genehmigung. In diesem Fall wird der bis dahin schwebende bzw. betroffene einzelne Vertrag endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erteilt wird.

11.5. Sollte erst nach Abschluss eines Vertrages oder des in Umsetzung eines Vertrages vereinbarten einzelnen Auftrags das Erfordernis einer Genehmigung

nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen entstehen, ist dieser Vertrag bzw. der betroffene Auftrag auflösend bedingt durch die Nichterteilung der vorgenannten Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Genehmigungserfordernisses.

11.6. Sofern für die zwecks Erfüllung eines Vertrags vertraglich vereinbarte Vornahme von Rechtsgeschäften oder Erbringung von Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist oder wird und erteilt wurde, ist die Wirksamkeit des Vertrags auflösend bedingt durch einen Verstoß gegen die Regelungen der erteilten Genehmigung oder die Nichteinhaltung einer ihrer Nebenbestimmungen.

11.7. Wird ein Vertrag oder ein Auftrag infolge Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung nicht wirksam oder infolge Eintritts der auflösenden Bedingung unwirksam, so sind jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber Motorola ausgeschlossen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die von Motorola schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12.2. Vorbehaltlich § 305b BGB bedürfen rechtsgestaltende Benachrichtigungen und Vertragsänderungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.3. Liegt auf Seiten des Auftraggebers ein Insolvenzgrund vor, so ist Motorola berechtigt, nach eigener Wahl Ihre Leistung nur gegen vollständige Vorleistung zu erbringen.

12.4. Vertrauliche Informationen sind nur unter der Voraussetzung geschützt, dass sie als solche gekennzeichnet sind. Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind nur dann als vertraulich geschützt, sofern deren Vertraulichkeit unter Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts innerhalb von 30 Tagen durch die offenbarende Partei schriftlich bestätigt wird.

12.5. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

12.6. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bestandteile des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen oder des Vertrags insgesamt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung, die dem von den Parteien gewollten am nächsten kommt.